

Allgemeine Geschäfts-, Lizenz- und Provisionsbedingungen der Süderelbe Inkasso (SI) GmbH für Inkassoerträge

§ 1 Auftragsgegenstand

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil sämtlicher Inkassoerträge von und mit der Süderelbe Inkasso (SI) GmbH (nachfolgend Süderelbe genannt).
- (2) Im Rahmen des geschlossenen Inkassoertrages übernimmt Süderelbe aufgrund eines vom Auftraggeber in der Regel schriftlich oder elektronisch erteilten Auftrages die Einziehung im Verzug befindlicher sowie titulierter Forderungen für den Auftraggeber. Der Umgang der Tätigkeit bestimmt sich nach dem vom Auftraggeber gewählten Leistungen. Der Inkassoauftrag kommt mit der schriftlichen Bestätigung durch Süderelbe zustande.

§ 2 Auftragsabwicklung

- (1) Gegenüber dem Schuldner macht Süderelbe in der Regel die Hauptforderung nebst Zinsen und weiteren Auslagen sowie Inkasso-, Rechtsanwalts-, Gerichts- und Gerichtsvollzieherkosten, Registrierungsgebühren, Ermittlungskosten u.a. als Verzugsschaden des Auftraggebers geltend.
- (2) Süderelbe wird die Einziehung der Forderungen sachgerecht, unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und nach pflichtgemäßem Ermessen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes durchführen.
- (3) Süderelbe ist berechtigt, Zahlungsvereinbarungen mit dem Schuldner zu treffen und Stundungen zu gewähren. Dies gilt sofern die Forderung voraussichtlich innerhalb von 12 Monaten ausgeglichen werden soll. Für Teilzahlungen, die über diesen Zeitraum hinausgehen und für Forderungsnachlässe entscheidet der Auftraggeber nach Rücksprache mit Süderelbe über die Annahme einer solchen Vereinbarung. Der Auftraggeber kann Süderelbe jedoch zusätzliche Befugnisse erteilen. Dies muss jedoch schriftlich erfolgen.

§ 3 Zusammenarbeit mit Dritten/Rechtsanwälten

Süderelbe ist berechtigt, zur Bearbeitung Dritte zur Zuarbeit u.a. im Bereich der Anschlussübernahme zu beauftragen. Müssen über das gerichtliche Mahnverfahren (AGMV) hinaus weitere gerichtliche Maßnahmen erfolgen, so kann die Süderelbe, sofern vom Auftraggeber im Einzel- oder Regelfall freigegeben, zur Durchführung dieser Maßnahmen die Forderungen an einen Rechtsanwalt abgeben. Der zu beauftragende Rechtsanwalt wird durch Süderelbe nach pflichtgemäßem Ermessen ausgewählt, soweit der Auftraggeber keinen eigenen Rechtsanwalt benannt hat. Die bei der Beauftragung entstandenen Kosten können ggf. nicht alle dem Schuldner in Rechnung gestellt werden und sind sodann vom Auftraggeber zu tragen (Barauslagen). Das Mandantenverhältnis kommt immer zwischen Auftraggeber und Rechtsanwalt zustande. Süderelbe ist berechtigt direkt mit dem Rechtsanwalt zu kommunizieren. Der Auftraggeber berechtigt in jedem Fall bereits jetzt den Rechtsanwalt, die Korrespondenz, das Berichtswesen und die Abrechnung über Süderelbe vorzunehmen.

§ 4 Pflichten des Auftragnehmers (Süderelbe)

- (1) Süderelbe prüft nach Auftragsannahme, ob eine Interessenkollision vorliegt und der Schuldner bereits als Kunde geführt wird. In diesem Fall ist Süderelbe verpflichtet den Auftrag an den Auftraggeber zurückzugeben.
- (2) Süderelbe verpflichtet sich zu einer Aufbewahrungspflicht von 2 Jahren für Unterlagen zu einzelnen Inkassofällen (Online und Offline). Süderelbe behält sich vor die Unterlagen nach Beendigung des Auftrages an den Auftraggeber zurückzugeben. Nimmt der Auftraggeber die Unterlagen nicht in Empfang ist Süderelbe berechtigt die Unterlagen nach einer Nachfrist von 14 Tagen zu vernichten. Ist die Forderung nicht erledigt, so händigt Süderelbe die Originalunterlagen des Auftraggebers, den Titel und etwaige Vollstreckungsunterlagen an den Auftraggeber aus.

§ 5 Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber stellt bei bzw. sofort nach Auftragserteilung sämtliche für den Forderungseinzug erforderliche Daten und zweckdienliche Informationen einschließlich vollständiger Angaben über erfolgte Zahlungen, möglichst in elektronischer Form, beim Einzug von titulierten Forderungen, den Originaltitel nebst eventuell vorhandener Vollstreckungsunterlagen zur Verfügung. Der Auftraggeber verpflichtet sich nach Auftragserteilung, zur Vermeidung einer Parallelbearbeitung, weder selbst noch über einen Bevollmächtigten über die Forderung zu verfügen, andere mit dem Inkasso zu beauftragen oder mit dem Schuldner über die Forderung zu verhandeln, insbesondere keine Zahlungsvereinbarungen mit dem Schuldner zu treffen. Soweit eine Verhandlung direkt mit dem Auftraggeber nötig sein sollte, stimmt dieser sich vorher mit der Süderelbe ab. Der Auftraggeber stellt nach Anforderung alle weiteren, die Forderung betreffenden, Unterlagen zur Verfügung. Der Auftraggeber informiert Süderelbe unverzüglich über bei ihm eingehende Zahlungen des Schuldners, weitere Korrespondenz oder anderweitige Vorkommnisse, wie z.B. Warenretouren etc. Der Auftraggeber teilt Süderelbe sämtliche Änderungen seiner Stammdaten (insbesondere Adresse, Bankverbindung und Ansprechpartner) mit. Für entstandene Kosten aufgrund nicht oder verspäteter Meldung der Zahlung haftet der Auftraggeber gegenüber Süderelbe.

§ 6 Vergütung, Auslagenregelung

- (1) Süderelbe erhält für ihre Tätigkeit eine Vergütung gemäß den im Inkassoertrag vereinbarten Konditionen. Der Auftraggeber tritt für den Nichterfolgsfall seinen Verzugsschadenanspruch gegenüber dem Schuldner an die Süderelbe an Erfüllung statt ab. Süderelbe nimmt die Abtretung an.
- (2) Überzahlt der Schuldner die beizutreibende Forderung, so tritt der Auftraggeber einen darauf beruhenden Aufwendungsersatzanspruch (§§ 677, 683 BGB) schon jetzt an Erfüllung statt an die Süderelbe ab. Süderelbe behält sich vor, sodann eine angemessene Aufwendung von dem Schuldner ersetzt zu verlangen.
- (3) Ist eine Erfolgsprovision vereinbart, so ist der Auftraggeber verpflichtet, auf Zahlungen des Schuldners, auch wenn Dritte mit befreiender Wirkung leisten, eine Erfolgsprovision zu zahlen. Die Erfolgsprovision wird zum Zeitpunkt der Leistung auf die Forderung fällig.
- (4) Süderelbe ist berechtigt, vom Auftraggeber einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlich entstehenden Vergütung und Auslagen zu verlangen bzw. eingehende Schuldnerzahlungen insoweit als Vorschuss einzubehalten.

§ 7 Abrechnung

- (1) Kosten Dritter werden mit Erbringung oder Eintritt der Leistung in Rechnung gestellt. Der Auftraggeber ist berechtigt, Belege des kostenverursachenden Unternehmens oder kostenverursachenden Behörde anzufordern. Eine Abrechnung des Auftrages erfolgt spätestens nach Abschluss des gerichtlichen Mahn- oder Prozessverfahrens.

- (2) Zahlungen auf die einzelnen Forderungen werden zunächst zur Deckung der fälligen Auslage (Gerichtskosten, Vollstreckungskosten etc.) und danach zur Deckung der zu dieser Forderung entstandenen fälligen Vergütung bzw. fälligen Vorschüsse verwendet. Als Zahlungen auf die Forderung gelten auch Zahlungen von Dritten an den Auftraggeber direkt, Sicherstellungen, Gegengeschäfte, Rücknahmen von Waren, Forderungsverzichte etc. und sind bei Abrechnung zu berücksichtigen. Die Rechnungstellung/Abrechnung von Zahlungseingängen erfolgt spätestens 7 Werktage nach der Verbuchung.
- (3) Werden über die Erfüllung der Forderung Zahlungen geleistet (Überzahlungen), so stimmt der Auftraggeber bereits jetzt zu, dass Süderelbe nach pflichtgemäßem Ermessen die Gelder an den Schuldner oder dessen Vertretungsberechtigten auszahlt. Können Guthaben mangels Kontaktaufnahmemöglichkeit mit dem Schuldner oder Vertreter dessen nicht ausgezahlt werden, so darf Süderelbe diese Gelder als Fremdgeld verwahren. Kann weder der Schuldner noch der Auftraggeber mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden, stehen diese Gelder nach 12 Monaten Süderelbe zu.
- (4) Der Auftraggeber kann eigene Forderungen nur aufrechnen, wenn die eigenen Forderungen des Auftraggebers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 8 Beendigung des Auftrages

Der Auftrag endet, wenn: 1. Die geschuldete Gesamtforderung vollständig erfüllt ist (z.B. auch durch Verzicht oder Vergleich), 2. Die Restforderung aufgrund eines Negativverlaufes uneinbringlich ist, 3. Der Auftraggeber den Auftrag zurückzieht, 4. Die Kündigung des Inkassovertrages wirksam ist, 5. Der Auftraggeber einen Insolvenzantrag gestellt hat, 6. Der Auftraggeber unbekannt verzogen ist und sein Aufenthaltsort nicht durch eine einfache Melderegisterauskunft ermittelt werden kann. Süderelbe ist zur außerordentlichen Einstellung des Auftrags berechtigt, wenn der Auftraggeber trotz Aufforderung notwendige Informationen nicht erteilt, der Auftraggeber eigenmächtig mit dem Schuldner verhandelt, Maßnahmen ergreift oder ähnliches durchführt und die Forderung deshalb nicht weiterbearbeitet werden kann. Bei einer Beendigung des Vertrags durch den Auftraggeber sowie in Fällen die Punkt 3 und / oder Punkt 4 dieses Paragraphs zuzuordnen sind, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Süderelbe zustehenden Inkassokosten und Gebühren nebst angefallener Barauslagen zu entschädigen.

§ 9 Datenschutz

Süderelbe wird Daten nur in dem Umfang erheben und nutzen, wie es die Durchführung dieses Vertrages erfordert. Der Auftraggeber stimmt der Erhebung und Nutzung solcher Daten in diesem Umfang zu. Die im Rahmen des Forderungseinzuges gespeicherten Daten und Unterlagen werden nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Datensicherung und den datenschutzrechtlichen Bestimmungen (Bundesdatenschutzgesetz etc.) verarbeitet.

§ 10 Geldwäscheprävention

Um den Anforderungen des Geldwäschegesetzes zu genügen, bestätigt der Auftraggeber die Vollständigkeit und Richtigkeit aller im Vertrag unter „Auftraggeber“ angegebenen Daten und übergibt der Süderelbe auf Anforderung einen aktuellen Handelsregisterauszug oder bei Nichteintragungspflicht eine Kopie des Personalausweises. Der Auftraggeber verpflichtet sich alle personen- und firmenbezogenen handelsrechtlichen und sonstigen vertrags- und abwicklungsrelevanten Daten und Dokumente sowie deren Änderungen unverzüglich mitzuteilen, insbesondere Rechtsformwechsel, Änderung der Bank- und Adressdaten.

§ 11 Vertragslaufzeit, Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt mit Unterschrift des Auftraggebers sowie durch Süderelbe in Kraft. Die Laufzeit ist unbeschränkt und beginnt mit dem Tag der Unterzeichnung.
- (2) Das Vertragsverhältnis kann von beiden Vertragspartnern, sofern vertraglich nicht anderweitig geregelt, mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende gekündigt werden.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Alle Kündigungen nach diesem Vertrag haben schriftlich zu erfolgen.

§ 12 Haftung

Süderelbe haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei zurechenbarem Verhalten von gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen. Für leichte Fahrlässigkeit haftet Süderelbe nur, sofern eine schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht vorliegt. Der Schadenersatzanspruch ist beschränkt auf 250.000 EUR pro Schadenfall und Kalenderjahr. Alle vertraglichen Ansprüche gegen Süderelbe verjähren spätestens 12 Monate nach Beendigung des Auftrages, soweit der Auftraggeber zu diesem Zeitpunkt die den Anspruch begründeten Umstände kannte oder hätte kennen müssen. Süderelbe haftet nur für die Verjährung von Forderung, wenn der jeweilige Inkassoauftrag mindestens 6 Monate vor Eintritt der Verjährung übergeben worden ist. Süderelbe haftet nicht für die Verjährung von Zins- und Kostenansprüchen, welche dadurch eintritt, dass Süderelbe zur Vermeidung von Vollstreckungskosten nur Teilvollstreckungen durchgeführt hat und auf die Vollstreckung sämtlicher Nebenforderungen verzichtet.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.
- (2) Anhänge sind in ihrer jeweils gültigen, d.h. von beiden Parteien unterzeichneten, Fassung Bestandteil dieses Vertrages.
- (3) Nebenbestimmungen außerhalb dieses Vertrages und seiner Anhänge bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages und der Anhänge bedürfen der zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.
- (4) Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages beeinträchtigt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes.
- (5) Ergeben sich in der praktischen Anwendung dieses Vertrages Lücken, die die Vertragspartner nicht vorgesehen haben, oder wird die Unwirksamkeit einer Regelung rechtskräftig oder von beiden Parteien übereinstimmend festgestellt, so verpflichten sie sich, diese Lücke oder unwirksame Regelung in sachlicher, am wirtschaftlichen Zweck des Vertrages orientierter angemessener Weise auszufüllen bzw. zu ersetzen.
- (6) Ausschließlicher Gerichtsstand ist, sofern nicht eine Norm zwingend einen anderen Gerichtsstand anordnet, Hamburg.
- (7) Diese AGB gelten auch für die Rechtsnachfolger der Vertragsparteien.